

1.9.2.3 Erwerb/Verkauf von Wirtschaftsgütern

Anschaffungskosten des Umlaufvermögens sind im Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgaben zu behandeln. Beim Verkauf von Gegenständen ist der Verkaufspreis als Betriebseinnahme zu behandeln.

Wird abnutzbares Anlagevermögen angeschafft, z.B. ein Klubhaus bzw. Fahrzeuge eines Vereins, entstehen durch die Anschaffung Betriebsausgaben, die nur i.H.d. AfA abzusetzen sind. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ist ein voller Betriebsausgabenabzug des Anschaffungspreises im Jahr der Anschaffung in voller Höhe möglich (s. Kap. 1.9.3.4.3). Für die Anschaffungskosten von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und-verarbeitung besteht die Besonderheit, dass ab 1.1.2021 (gem. BMF-Schreiben vom 26.2.2021, BStBl I 2021 S. 298) grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 1 Jahr auszugehen ist und damit entsprechende Aufwendungen im Regelfall auch vollständig im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können (vgl. hierzu Kap. 1.9.3).

Werden die oben genannten Wirtschaftsgüter verkauft, so sind im Zeitpunkt der Abgabe des Wirtschaftsguts Betriebsausgaben i.H.d. Restbuchwerts und bei Erhalt der Zahlung Betriebseinnahmen i.H.d. Veräußerungserlöses zu buchen.

Werden Gegenstände des nicht abnutzbaren Anlagevermögens sowie seit 6.5.2005 Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte sowie Grundstücke angeschafft, stellt die Zahlung des Kaufpreises keine Betriebsausgaben dar. Erst bei der Veräußerung oder Entnahme der Gegenstände des Anlagevermögens werden die Anschaffungskosten mit dem Veräußerungserlös oder Entnahmegewinn verrechnet.

1.9.2.4 Durchlaufende Posten

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden, sind nicht aufzuzeichnen. Solche Geldbewegungen, z.B. Gebühren für eine Baugenehmigung, die ein Architekt beim Bauamt für den Bauherrn bezahlt und die der Architekt wieder zurückerhält, werden als durchlaufende Posten bezeichnet.

1.9.2.5 Umsatzsteuer

Vom Verein vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, einschließlich der vom Finanzamt erstatteten Vorsteuern, stellen Betriebseinnahmen dar, während im Gegenzug alle an andere Unternehmer oder an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuerbeträge Betriebsausgaben darstellen. Zu den Betriebsausgaben zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge.

1.9.2.6 Einlagen/Entnahmen

Einlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 8 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige aus seinem Privatbereich dem Betrieb zugeführt hat. Entnahmen sind dagegen gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige aus seinem Privatbereich dem Betrieb zugeführt hat. Folgende Einlagen/Entnahmen sind für Zwecke der Gewinnermittlung nicht als Betriebseinnahmen/-ausgaben zu erfassen:

- die Einlage/Entnahme von Geld,
- die Einlage von Verbindlichkeiten,
- die Entnahme von Verbindlichkeiten bei Anlagevermögen.

Folgende Einlagen/Entnahmen sind für Zwecke der Gewinnermittlung als Betriebseinnahmen/-ausgaben zu erfassen:

- Einlage/Entnahme von Umlaufvermögen (s. Kap. 1.9.2.3),
- Einlage/Entnahme von abnutzbarem Anlagevermögen (s. Kap. 1.9.2.3),
- Einlage/Entnahmen von nicht abnutzbarem Anlagevermögen (s. Kap. 1.9.2.3),
- Einlage/Entnahme von Forderungen als Betriebseinnahmen zum Zeitpunkt der Einlage,
- Entnahme von Verbindlichkeiten als Betriebsausgabe zum Zeitpunkt der Entnahme,
- Aufwands- oder Nutzungseinlage, wobei die betrieblich veranlassten Kosten als Betriebsausgabe anzusetzen sind,
- Nutzungs- oder Leistungsentnahme, wobei die privat verursachten Kosten als Betriebseinnahme anzusetzen sind.

1.9.2.7 Darlehensaufnahme und Darlehensgewährung

Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, sowie deren Tilgung, sind grundsätzlich nicht aufzuzeichnen. Schuldzinsen, ein Damnum, Kosten der Geldbeschaffung und die sonstigen Darlehensnebenkosten sind Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben.

Wenn allerdings klar wird, dass ein aus betrieblichen Gründen aufgenommenes Darlehen nicht getilgt werden kann, ergibt sich daraus eine Gewinnauswirkung.

1.9.2.8 Verluste

Bei betrieblich veranlassten Verlusten ist ein Betriebsausgabenabzug generell möglich. Die im Einkommensteuerbereich bei natürlichen Personen bestehende Prüfung einer Einkünfteerzielungsabsicht liegt auch bei Verlusten von Vereinen grundsätzlich vor.

1.9.2.9 Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG

In die Anlage EÜR sind die Freibeträge einzutragen gemäß:

- § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten i.H.v. maximal 3.000 € (Übungsleiterfreibetrag, bis 31.12.2020: 2.400 €),
- § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich i.H.v. maximal 840 € (Ehrenamtszuschale, bis 31.12.2020: 720 €),
- § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer i.H.v. maximal 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €).

Die o.g. Freibeträge dürfen nicht mehr als 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) betragen.

1.9.2.10 Unterschiede der Einnahmenüberschussrechnung im Vergleich zur Bilanzierung

Unterschiede der Einnahmenüberschussrechnung im Vergleich zur Bilanzierung sind:

- das Anfangs- und Endvermögen des Vereins muss nicht jedes Jahr ermittelt werden,
- eine Inventur zur Erfassung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Vereins ist nicht notwendig, damit muss auch keine Inventarliste erstellt werden,
- ein Kassenbuch mit täglicher Aufzeichnung muss nicht geführt werden,
- es muss keine Bilanz erstellt werden,
- Entnahmen und Einlagen sind nicht aufzuzeichnen,
- ein Ausweis der Verbindlichkeiten muss nicht erfolgen,
- Waren-, Bargeld- und Bankbestände müssen nicht aufgezeichnet werden,
- die Bildung von Rückstellungen ist nicht erforderlich,
- Erfolgsabgrenzungen sind nicht vorzunehmen,
- die Bildung von Wertberichtigungen ist nicht erforderlich,
- es handelt sich nicht um eine stichtagsbezogene Betriebsvermögensbestandsrechnung.

1.9.2.11 Zu- und Abflussprinzip bei der Einnahmenüberschussrechnung

Nach § 11 EStG sind die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich bei der Ermittlung des Gewinns des Jahres zu berücksichtigen, in dem sie zu- oder abgeflossen sind. Bei regelmäßig wiederkehrenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (z.B. Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen) innerhalb von zehn Tagen vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahrs kommt ausnahmsweise eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Gewinns des Jahres in Betracht, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Für Anlagegüter, die der Abnutzung unterliegen, gilt das Zu- und Abflussprinzip nicht.

1.9.3 Absetzungen für Abnutzung (AfA)

Gehören Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen und werden diese Wirtschaftsgüter durch den Verein länger als ein Jahr genutzt, so müssen Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA) vorgenommen werden. Bemessungsgrundlage für die AfA sind dabei grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter werden auf die Nutzungsdauer verteilt, wobei jährlich nur ein entsprechender Teil der gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Gewinnermittlung abgesetzt werden kann. Die Höhe der AfA hängt auch von der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts ab. Das BMF hat für bewegliche Anlagegüter amtliche AfA-Tabellen herausgegeben (s. Schreiben des BMF vom 15.12.2000, BStBl I 2000 S. 1532). Bei Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung besteht die Besonderheit, dass ab 2021 von einer Nutzungsdauer von lediglich 1 Jahr ausgegangen werden darf (BMF-Schreiben vom 26.2.2021, BStBl I 2021 S. 298). Der Begriff „Computerhardware“ umfasst nach Rn. 2

des BMF-Schreibens vom 26.2.2021 (a.a.O.) dabei Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte. „Peripherie-Geräte“ sind nach Rn. 3.10 des BMF-Schreibens vom 26.2.2021 (a.a.O.) alle Geräte, die nach dem EVA-Prinzip (Eingabe-Verarbeitung-Ausgabe) zur Ein- und Ausgabe von Daten genutzt werden, d.h. als Eingabegeräte: Tastatur, Maus, Grafiktablett, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset, u. ä.; als Externe Speicher: Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, Flash Speicher (USB-Stick), Bandlaufwerke (Streamer) und als Ausgabegeräte: Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher und „Computer-Bildschirm“ oder auch Monitor oder Display (dient der Darstellung der Benutzeroberfläche und der Datenausgabe) sowie „Drucker“ (Geräte, die Computerdaten in graphischer Form auf Papier oder Folien bringen, Non-Impact-Drucker (anschlagfrei, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) und Impact-Drucker [Nadeldrucker]). Der Begriff „Software“ erfasst nach Rn. 5 des BMF-Schreibens vom 26.2.2021 (a.a.O.) die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Nach Rn. 6 des BMF-Schreibens vom 26.2.2021 (a.a.O.) ist die nur noch einjährige Nutzungsdauer bei Computerhardware und Software erstmals in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, anzuwenden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 können die Grundsätze aber auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, d.h. die noch in Gewinnermittlungen für 2020 begonnene Verteilung von Anschaffungskosten kann in 2021 vollständig beendet werden.

Abschreibungen sind bei Vereinen nur im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die **Besteuerungsfreigrenze** von **45.000 €** (vor 2020: 35.000 €) überschritten wird. Werden die Wirtschaftsgüter in mehreren Tätigkeitsbereichen des Vereins genutzt (z.B. im **ideellen Bereich** und im **Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**), ist zu prüfen, ob das Wirtschaftsgut ausschließlich einem der Tätigkeitsbereiche zugeordnet werden kann. Ist die Zuordnung zu 100 % möglich, kann die **Abschreibung** in diesem Tätigkeitsbereich in vollem Umfang vorgenommen werden. Ist die Zuordnung nicht zu 100 % möglich, kann nur der jeweilige anteilige **Abschreibungsbetrag** als Betriebsausgabe abgezogen werden. Ist **keine** genaue Zuordnung möglich, muss die Höhe der Abschreibung durch eine sachgerechte Schätzung erfolgen.

Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern kann ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorgenommen werden. Die Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgt dabei im Zeitpunkt der Lieferung, die Herstellung dagegen im Zeitpunkt der Fertigstellung.

Die Abschreibungen enden, wenn ein Wirtschaftsgut:

- voll oder auf den Schrottwert abgeschrieben ist,

- veräußert wird,
- aus dem Betriebsvermögen entnommen wird,
- vernichtet wird, sowie
- mit Erreichen des Festwerts.

Bei im Laufe des Jahres ausscheidenden Wirtschaftsgütern, hat eine zeitanteilige Abschreibung zu erfolgen.

Die Abschreibungsbeträge von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind monatsgenau zu berechnen (s. § 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Der Monat der Anschaffung oder Herstellung wird bei der Berechnung voll berücksichtigt.

Beispiel: Ein Verein kauft sich einen PKW für 25.000 € am 16.4.2020. Die Nutzungsdauer beträgt sechs Jahre.

Lösung: Die Abschreibung kann im Jahr 2020 für ganze neun Monate angesetzt werden und beträgt $\frac{9}{12}$ von 4.167 €, d.h. 3.126 €.

1.9.3.1 Lineare Abschreibung

Die lineare Abschreibung stellt den Normalfall der Abschreibung dar, wobei hier die Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen, nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu erfolgen hat. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 EStG wird jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Die Möglichkeit der linearen Abschreibung ist bei allen abnutzbaren Wirtschaftsgütern gegeben. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich gemäß § 7 Abs. 1 EStG für dieses Jahr der Absetzungsbetrag um jeweils $\frac{1}{12}$ für jeden vollen Monat, der vor der Anschaffung oder Herstellung liegt.

Beispiel: Lineare Abschreibung

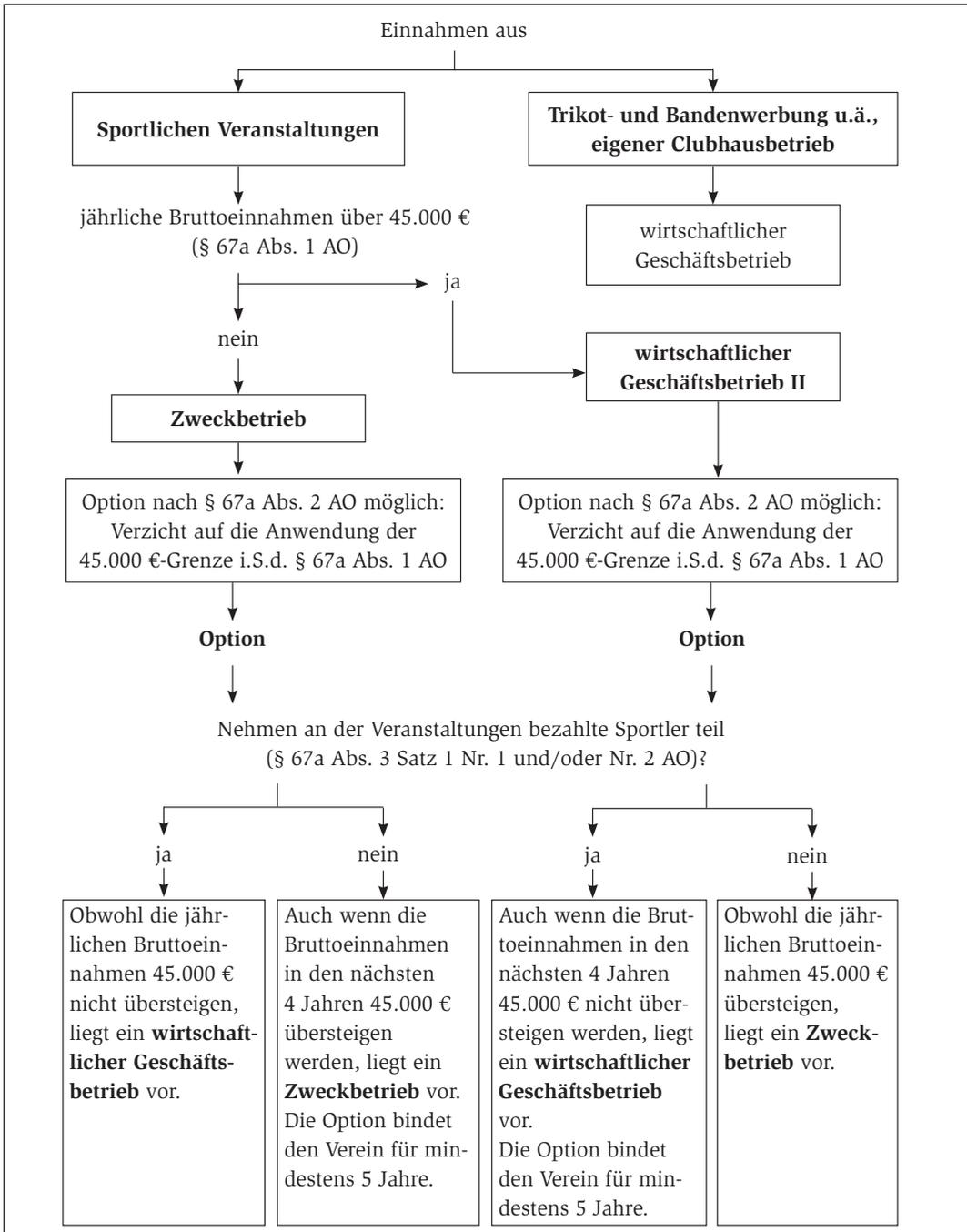
Der Schützenverein e.V. erwirbt im Januar 2020 für seine eigenbewirtschaftete Gaststätte „Zum Schützen“ eine neue Thekenanlage für 12.000 €. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre.

Lösung: Die jährliche Abschreibung beträgt 10 % der Herstellungs- oder Anschaffungskosten. Da die Theke angeschafft wurde, handelt es sich hier um Anschaffungskosten. 10 % von 12.000 € = 1.200 €, die als Abschreibung des Jahres 2020 absetzbare Ausgaben darstellen. Im Anlageverzeichnis des Vereins muss ein Eintrag vorgenommen werden, der den Wert der Anschaffungskosten (12.000 €), die Höhe der Abschreibung (1.200 €) sowie den Buchwert zum 31.12.2020 (10.800 €) darstellt.

1.9.3.2 Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 (BGBl I 2020 S. 1512) wurde zeitlich befristete (wieder) eine degressive AfA eingeführt. Die degressive Abschreibung erfolgt in

1.10.3 Übersicht zur Abgrenzung des Zweckbetriebs sportliche Veranstaltung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



1.10.4 Ablösezahlungen und Handgelder

Fließen einem Verein Ablösezahlungen für die Freigabe von Sportlern zu, gehören sie:

- zum **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sportliche Veranstaltungen**, wenn der Sportler im letzten Jahr vor seinem Wechsel bezahlter Sportler war,
- zum **Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen**, wenn der Sportler im letzten Jahr vor seinem Wechsel unbezahlter Sportler war.

Ablösezahlungen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn:

- der Sportler beim aufnehmenden Verein im ersten Jahr bezahlter Sportler ist,
- der Sportler beim aufnehmenden Verein kein bezahlter Sportler ist und nur die Ausbildungskosten i.H.v. maximal 2.557 € erstattet werden. Beträgt die Erstattung mehr als 2.557 € sind die tatsächlichen Aufwendungen im Einzelfall nachzuweisen (AEAO zu § 67a Abs. 3, Tz. 39 und 40).

Handgelder werden an ablösefreie Profifußballspieler gezahlt, um diese zu einem Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem neuen Verein zu motivieren. Es handelt sich dabei um eine Zahlung, die neben dem Arbeitslohn gezahlt wird. Als »ablösefrei« gilt ein Spieler, der zu diesem Zeitpunkt bei keinem anderen Verein unter Vertrag steht.

Die Fach-Info 2/2015 der FinBeh Hamburg vom 20.4.2015 (S 2170 – 2014/001 – 52) äußert sich zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Handgeldern (s.a. FinBeh Berlin vom 19.6.2015, III B – S 2170 – 2/2014 – 1, DB 2015 S. 2236). Bei Zahlung eines Handgeldes an ablösefreie Profifußballspieler erwirbt der Verein kein immaterielles Wirtschaftsgut »exklusive Nutzungsmöglichkeit an einem Lizenzspieler« i.S.d. § 5 Abs. 2 EStG. Die gezahlten Handgelder sind keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben. Die Handgelder sind vielmehr über die Dauer des (gleichzeitig) geschlossenen Arbeitsvertrages aktiv abzugrenzen. Da eine Handgeldzahlung ohne Abschluss eines Arbeitsvertrages nicht denkbar ist, bilden beide Verträge gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit, die den transitorischen Charakter der Handgeldzahlung begründet. Der Verein gewährt die Handgeldzahlung in der gerechtfertigten Erwartung, dass sie sich durch die kontinuierliche Leistung des Spielers aus dem Arbeitsvertrag amortisiert. Deshalb sind die vor dem Bilanzstichtag abgeflossenen Handgelder i.S.v. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG als Aufwand »für eine bestimmte Zeit« nach diesem Zeitpunkt anzusehen. Es wurde eine Übergangsregelung getroffen: Die o.g. Regelungen gelten für nach dem 30.6.2015 vereinbarte Handgelder.

Für Handgelder in anderen Profisportbereichen gelten diese Regelungen ebenfalls.

1.10.5 Spielertrainer

Erhält der Trainer nur Geld für seine Trainertätigkeit oder erhält er nicht mehr als den maximal zulässigen Aufwandsersatz für seine Tätigkeit als Sportler, ist seine Teilnahme für das Bestehen der Zweckbetriebeigenschaft unschädlich und deshalb dem steuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen.

Erhält der Trainer aber Geld für seine Trainertätigkeit und zusätzlich mehr als den zulässigen Aufwandsersatz für seine Tätigkeit als Sportler, so sind die Ausgaben für die Zweckbetriebseigenschaft schädlich und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Zu der Aufteilung von Trainingskosten s. AEAO zu § 67a Abs. 3, Tz. 29 und 30.

1.10.6 Preisgelder

Erhält ein Sportler Preisgelder, die die Aufwandsgrenze überschreiten, so wird er zum bezahlten Sportler und die Veranstaltung wird zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiel: Preisgelder

Der Verein Golfklub Schönbuch e.V. zahlt anlässlich seines Golfturniers dem Sieger ein Preisgeld i.H.v. 500 €, das Turnier wird von einem vereinseigenen Spieler gewonnen, der Aufwendungen i.H.v. 20 € hatte.

Lösung: Das Preisgeld ist höher als die pauschale Aufwandsentschädigung eines vereinseigenen Sportlers i.H.v. 450 €. Es handelt sich um einen bezahlten Sportler.

1.10.7 Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen

1.10.7.1 Vermietung auf längere Dauer

Die Vermietung von Sportstätten einschließlich der Betriebsvorrichtungen für sportliche Zwecke auf längere Dauer ist dem steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen und somit keine sportliche Veranstaltung.

Umsätze eines Vereins aus der langfristigen Vermietung von Sportstätten einschließlich der Betriebsvorrichtungen für sportliche Zwecke auf längere Dauer an einen Verein, der steuerfreie Leistungen ausführt, sind gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei. Die langfristige Überlassung stellt eine steuerfreie Grundstücksvermietung dar, wenn abgesehen von der Überlassung von Betriebsvorrichtungen keine weiteren Leistungen erbracht werden.

Dies sieht auch der BFH vom 17.12.2008 (XI R 23/08, DB 2009 S. 885) bei Umsätzen eines gemeinnützigen Vereins aus der langfristigen Vermietung eines Turnhallegebäudes an einen Verein, der steuerfreie Leistungen ausführt, mit der Begründung, dass keine steuerpflichtige einheitliche sonstige Leistung vorliegt, weil:

- der langfristige Vertrag für eine selbstständige Vermietungsleistung spricht,
- und sich die Grundstücksüberlassung nicht auf die Zeiten beschränkt, in denen in der Turnhalle tatsächlich Sport ausgeübt wird.

Diese Auffassung bestätigend s. BFH vom 19.11.2009, V R 29/08 (BFH/NV 2010 S. 701) bei der Vermietung von Schwimmbädern im Auftrag einer Stadt.

1.10.7.2 Vermietung auf kurze Dauer

Die Vermietung von Sportstätten auf kurze Dauer ist keine sportliche Veranstaltung, sondern ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Zweckbetrieb ist, wenn die Mieter

Mitglieder des Vereins sind. Vermietet der Verein die Sportstätten an Nichtmitglieder so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die entgeltliche Überlassung von beweglichen Gegenständen, z.B. Tennis- oder Golfschlägern, i.V.m. der Vermietung von Sportstätten ist ein Hilfsgeschäft, das das steuerliche Schicksal des Hauptgeschäfts teilt (s. BFH vom 30.3.2000, V R 30/99, BStBl II 2000 S. 705). Bei der laufenden kurzfristigen Vermietung von Inventar, Sportgeräten an Mitglieder und Nichtmitglieder liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Vermietung an die Mitglieder und Nichtmitglieder zu den identischen Konditionen erfolgt. Bei der alleinigen Überlassung von Sportgeräten (z.B. eines Flugzeugs), bestimmt sich die Zweckbetriebseigenschaft danach, ob die Sportgeräte Mitgliedern (Zweckbetrieb) oder Nichtmitgliedern des Vereins (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) überlassen werden.

Beispiel: Ein Verein vermietet seine Sportstätte mit Betriebsvorrichtungen an Mitglieder des Vereins auf kurze Dauer.

Lösung: Die Einnahmen sind dem ertragsteuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen. Es liegt ein Gestattungsvertrag vor, die einzelnen Leistungen sind einheitlich zu beurteilen. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG kommt nicht zur Anwendung. Die Leistung ist in vollem Umfang steuerpflichtig und unterliegt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (vom 1.7. bis 31.12.2020: 5 %).

Umsätze aus der Vermietung von Sportanlagen können nach dem Urteil des BFH vom 18.8.2011, V R 64/09 (juris) nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL aber umsatzsteuerbefreit sein.

1.10.7.3 Überlassung einer Sportstätte an Dritte

Überlässt ein Verein seine gesamte Sportanlage einem anderen Unternehmer als Betreiber zur Überlassung an Dritte (sogenannte Zwischenvermietung), ist die Nutzungsüberlassung wie folgt aufzuteilen (Abschn. 4.12.11 Abs. 2 UStAE):

- in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und
- in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen.

1.10.8 Reisen

1.10.8.1 Sportreisen

Sportreisen sind als sportliche Veranstaltungen anzusehen, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z.B. Reise zum Wettkampfort oder Reise zum Kletterkurs). Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht (Touristikreisen), zählen dagegen nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch Sport getrieben wird (s. AEAO zu § 67a, Tz. 4).

Sportreisen sind sportliche Veranstaltungen, bei der die Entgelte nur im Hinblick auf Beförderung und bzw. oder Unterkunft gezahlt werden. Entscheidend ist, dass die Leistung Teil der sportlichen Veranstaltung ist und das Entgelt insgesamt die Teilnahme an der Veranstaltung sichert (s. BFH vom 25.7.1996, V R 7/95, BStBl II 1997 S. 154).

2.3.6 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Die Steuermesszahl für den maßgebenden Gewerbeertrag i.S.v. § 10 GewStG beträgt **3,5 %** des auf volle 100 € abgerundeten Gewerbeertrags. Der Gewerbeertrag ist zuvor um den Freibetrag i.H.v. **5.000 €** zu kürzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG).

Beispiel: Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags für den Gewerbeertrag

Ein Verein hat im Jahr 2020 einen Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb i.H.v. 14.400 € erzielt.

Lösung:

Der Gewerbesteuermessbetrag für den Gewerbeertrag wird wie folgt ermittelt:

Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (gerundet)	14.400 €
./. Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG	./. 5.000 €
= Gewerbeertrag	9.400 €
x Steuermesszahl 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG)	329 €
Der Steuermessbetrag für den Gewerbeertrag beträgt 329 €.	

Der Abzug des Freibetrags darf dabei nicht zum Entstehen eines Verlustes führen.

2.4 Festsetzung des Steuermessbetrags

Der Steuermessbetrag wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums festgesetzt der die Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer bildet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahres, so tritt an dessen Stelle der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

2.5 Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer entsteht gemäß § 18 GewStG, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

2.6 Ermittlung und Festsetzung der Steuer

Die Ermittlung und Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist Sache des zuständigen Finanzamts. Der Steuererklärung sind die Unterlagen beizufügen, die nach den Steuergesetzen vorzulegen sind. Dies sind insbesondere:

- die Bilanz oder Einnahmeüberschussrechnung,
- der Bericht des Kassierers,
- Satzungsänderungen der letzten Hauptversammlung,
- das Anlageverzeichnis.

Die Gewerbesteuererklärung ist dem Finanzamt mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 14a GewStG). Abgabepflicht besteht nach § 25

Abs. 1 Nr. 3 GewStDV nur, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum 5.000 € überstiegen hat.

Die Gewerbesteuererklärung ist vom Vereinsvorstand nur noch in den Fällen eigenhändig zu unterschreiben, falls die Gewerbesteuererklärung wegen des Verzichts auf die elektronische Übermittlung zur Vermeidung unbilliger Härten weiterhin in Papierform abgegeben wird. Zur Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung hat der BFH für die Einkommensteuererklärung und Einnahmenüberschussrechnung mit Urteilen vom 16.6.2020, VIII R 29/19 und VIII R 29/17 entschieden, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliege, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungsmöglichkeit in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten Einkünften steht. U.E. ist eine Übertragung der Rechtsprechung auf Vereine für deren Gewerbesteuererklärung übertragbar.

Das Finanzamt setzt dann den Steuermessbetrag durch Steuermessbescheid fest und gibt diesen dem Verein bekannt, bzw. teilt ihn der Gemeinde mit. Die Gemeinde setzt die Gewerbesteuer fest, in dem sie den Hebesatz auf den feststehenden einheitlichen Steuermessbetrag anwendet und die Steuer erhebt (§ 16 Abs. 1 GewStG). Aus der Multiplikation des Messbetrags mit dem Hebesatz (den die Gemeinde bestimmt) ergibt sich die Gewerbesteuer. Über die so ermittelte Steuer erlässt die Gemeinde den Gewerbesteuerbescheid. Die Gemeinde erhält die Zahlung der Gewerbesteuer und entscheidet auch allein über deren Stundung und Erlass. Der Hebesatz beträgt 200 %, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat (§ 16 Abs. 4 GewStG).

2.7 Vorauszahlungen

In Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld müssen Vereine gem. § 19 GewStG im Jahr am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres (s. wegen der Fristen auch § 108 Abs. 3 AO) Vorauszahlungen leisten, die ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, beträgt. Die Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 50 € beträgt.

Das Finanzamt kann bis zum Ende des 15. auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen den Steuermessbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen gebunden.

2.8 Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuerzahlungen

Seit 1.1.2008 kann die Gewerbesteuer von Vereinen nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden (s. § 4 Abs. 5b EStG). Bei bilanzierenden Vereinen ist deshalb seit dem Veranlagungszeitraum 2008 die in der Steuerbilanz gem. R 5.7 Abs. 1 S. 2 EStG notwendig gebildete Gewerbesteuerrückstellung außerbilanziell dem Gewinn hinzurechnen.